

Ausfertigung

Satzung

der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Az. 10 46 00

Reg.Nr. 10 20 20 – 10-1

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lützen am 11.07.2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis, die die Verwaltungsgemeinschaft für die Mitgliedsgemeinden Dehlitz, Granschütz, Großgörschen, Lützen, Muschwitz, Starsiedel, Sössen, Rippach, Röcken, Taucha, Poserna und Zorbau erfüllt und besorgt oder für Verwaltungstätigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf einen vollen EURO-Betrag abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und die Übertragung von Daten mittels elektronischer Post (E-Mail)
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 *In-Kraft-Treten*

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Lützen und der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Wiesengrund außer Kraft.



Unterschrift

Seite 6 von 11

Ort, Datum

Lützen, 11.07.06

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der VGem. Lützen-Wiesengrund
(Stand: 11.07.2006)

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge
für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr in EUR |
|-----------|--|---|
| A. | Allgemeine Verwaltungskosten | |
| 1. | Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden je angefangene Seite | |
| 1.1. | im Format DIN A 5 | 2,00 |
| 1.2. | im Format DIN A4 | 3,00 |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. Bsp. fremd- sprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen | 3,00 – 30,00 |
| 2. | Fotokopien und Drucke | |
| 2.1. | Fotokopien schwarz-weiß bis zum Format DIN A 4 je Seite bis zum Format DIN A 3 je Seite | 0,15 0,50 |
| 2.2. | Fotokopien farbig bis zum Format DIN A 4 je Seite bis zum Format DIN A 3 je Seite | 1,50 3,00 |
| 2.3. | Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite über 50 Stück | 0,15 – 0,30 0,05 – 0,20 0,05 – 0,10 |
| 3. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 3.1. | Beglaubigungen von Unterschriften | 3,50 |
| 3.2. | Beglaubigung von Abschriften | |
| 3.2.1. | je Seite der Erstaufertigung | 3,60 |
| 3.2.2. | je Seite der Mehraufertigung | 1,50 |
| 3.3. | Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden | |
| 3.3.1. | je Seite des ersten Abdruckes | 1,50 |
| 3.3.2. | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 1,00 |
| 3.4. | Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag | 1,00 – 100,00 |
| 3.5. | Unbedenklichkeitsbescheinigungen, welche nicht unter die lfd. Nr. 9.6. fallen | 3,50 |
| 4. | Akteneinsicht/Aktenüberlassung | |
| 4.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines an- hängigen Verfahrens | |
| 4.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | 6,00 – 70,00 |
| 4.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 3,00 |
| 4.2. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarif- nummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage | 1,50 |
| 4.3. | Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren | 18,00 |

| | | |
|------------|--|----------------|
| 5. | Auskünfte | |
| 5.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 5,00 – 135,00 |
| 5.2. | schriftliche Auskünfte | |
| 5.2.1. | aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 5,00 – 50,00 |
| 5.2.2. | aus Register oder Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3,00 |
| 5.2.3. | zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird | 10,00 – 135,00 |
| 5.2.4. | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | |
| 5.2.4.1. | Grundgebühr | 5,00 |
| 5.2.4.2. | zzgl. je angefangene Seite | 1,50 |
| 5.2.5. | sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 10,00 – 200,00 |
| | soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde | 10,00 – 500,00 |
| 5.2.6. | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage kommende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist | 6,00 |
| 5.2.7. | Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |
| 6. | Abgabe von Druckstücken und ähnlichen | |
| 6.1. | Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen | |
| 6.1.1. | für jede angefangene Seite | 0,15 |
| 6.1.2. | jedoch mindestens | 1,00 |
| 7. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, ausgenommen der Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand | 9,00 – 23,00 |
| | je angefangene halbe Stunde | |
| 8. | Sonstige Verwaltungstätigkeiten | |
| B. | Besondere Verwaltungskosten | |
| 9. | Finanzverwaltung | |
| 9.1. | Bearbeiten von Bürgerschaftsanträgen | |
| 9.1.1. | bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR | 10,00 |
| 9.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR | 5,00 |
| 9.2. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 1,00 |
| 9.3. | Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,00 |
| 9.4. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 1,00 |
| 9.5. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr | 2,50 |
| 9.6. | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,00 |
| 10. | Bauverwaltung und Liegenschaften | |
| 10.1. | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |

| | | |
|------------|--|----------------------------|
| 10.1.1. | bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | 10,00 |
| 10.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR | 5,00 |
| 10.2. | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 10.2.1. | bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes | 10,00 |
| 10.2.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR | 5,00 |
| 10.3. | Löschungsbewilligungen, Vorrangigkeitseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 10.1. und 10.2. fallen | 10,00 – 50,00 |
| 10.4. | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 1% des Kaufpreises, mindestens jedoch höchstens jedoch 100,00 EUR | 5,00 |
| 10.5. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen bei einem Wert von | |
| 10.5.1. | bis 5.000 EUR | 3,00 |
| 10.5.2. | über 5.000 EUR bis 10.000 EUR | 5,00 |
| 10.5.3. | über 10.000 EUR bis 25.000 EUR | 8,00 |
| 10.5.4. | über 25.000 EUR bis 50.000 EUR | 10,00 |
| 10.5.5. | über 50.000 EUR bis 125.000 EUR | 13,00 |
| 10.5.6. | über 125.000 EUR bis 250.000 EUR | 15,00 |
| 10.5.7. | über 250.000 EUR bis 500.000 EUR | 20,00 |
| 10.5.8. | über 500.000 EUR | 30,00 |
| 10.6. | Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von | |
| 10.6.1. | 0,2 m ² | 1,50 |
| 10.6.2. | 0,5 m ² | 2,00 |
| 10.6.3. | 1,0 m ² | 4,00 |
| 10.6.4. | über 1,0 m ² | 5,00 |
| 10.7. | Baufreigabe für | |
| 10.7.1. | Nebengebäude | 8,00 |
| 10.7.2. | Einfamilienhaus | 25,00 |
| 10.7.3. | Doppelhaus | 38,00 |
| 10.7.4. | Mehrfamilienhaus | 50,00 |
| 10.8. | Abgabe von Flächennutzungsplänen | 20,00 |
| 10.9. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle | 9,00 – 23,00 |
| 10.10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |
| | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle | 9,00 – 23,00 |
| 10.11. | Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 9,00 – 23,00 |
| 11. | Ordnungsverwaltung | |
| 11.1. | Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte § 33c Abs. 2 GWO | 20,00 – 50,00 |
| 11.2. | Festsetzung eines Volksfestes | 25,00 – 100,00 |
| 11.3. | Genehmigung Spezialmarkt/Jahrmarkt | 40,00 – 100,00 |
| 11.4. | Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeit für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage | 15,00 |
| 11.5. | für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wenn keine andere Gebühr bestimmt ist | 10,00 – 500,00 |
| 11.6. | für die Aufbewahrung von Fundsachen | |
| 11.6.1. | im Wert bis zu 500 EUR | 2 % des Wertes, mind. 2,00 |

| | | |
|---------|---|--|
| 11.6.2. | im Wert über 500 EUR | 2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes |
| 11.7. | Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit | |
| 11.7.1. | für einen Tag | 5,00 – 30,00 |
| 11.7.2. | für mehrere Tage im Monat | 40,00 – 115,00 |
| 11.7.3. | für 6 Monate bis zu einem Jahr | 325,00 |
| 11.8. | Erlaubnis zum Ausschneiden oder Fällen von Bäumen, Hecken, Sträuchern | 15,00 – 100,00 |
| 11.9. | Erlaubnis für Brauchtums-Feuer | 15,00 – 100,00 |
| 11.10. | Erteilung von Erlaubnissen für öffentlichen Verkehrsraum, wenn keine Sondernutzungserlaubnisgebühr erhoben wird | 15,00 – 50,00 |

12. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter:

| Streitwert bis EURO | Gebühr..... EURO |
|---------------------------|------------------|
| 300 | 25 |
| 600 | 35 |
| 900 | 45 |
| 1200 | 55 |
| 1500 | 65 |
| 2000 | 73 |
| 2500 | 81 |
| 3000 | 89 |
| 3500 | 97 |
| 4000 | 105 |
| 4500 | 113 |
| 5000 | 121 |
| 6000 | 136 |
| 7000 | 151 |
| 8000 | 166 |
| 9000 | 181 |
| 10000 | 196 |
| 13000 | 219 |
| 16000 | 242 |
| 19000 | 265 |
| 22000 | 288 |
| 25000 | 311 |

| | |
|--------|------|
| 30000 | 340 |
| 35000 | 369 |
| 40000 | 398 |
| 45000 | 427 |
| 50000 | 456 |
| 65000 | 556 |
| 80000 | 656 |
| 95000 | 756 |
| 110000 | 856 |
| 125000 | 956 |
| 140000 | 1056 |
| 155000 | 1156 |
| 170000 | 1256 |
| 185000 | 1356 |
| 200000 | 1456 |
| 230000 | 1606 |
| 260000 | 1756 |
| 290000 | 1906 |
| 320000 | 2056 |
| 350000 | 2206 |
| 380000 | 2356 |
| 410000 | 2506 |
| 440000 | 2656 |
| 470000 | 2806 |
| 500000 | 2956 |